



Reglement Jokertage und Dispensationen Schule Zumikon

Inhaltsverzeichnis

1. Jokertage	2
2. Dispensationen	2
3. Formular Jokertag	3

Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am
15. März 2016.

Inkrafttreten SJ 2016/17.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Jokertage

- Art. 1 Definition** Jokertage sind Tage, an denen ein Schüler ohne Vorliegen von Dispensationsgründen ganztags vom Schulunterricht dispensiert werden kann.
- Art. 2 Umfang und Bezug** Den Eltern stehen einmal pro Stufe das gesamte Kontingent Jokertage zur Verfügung:
Kindergartenstufe: 4 Tage, Unterstufe: 6 Tage, Mittelstufe: 6 Tage. Die Jokertage können einzeln oder en-bloc bezogen werden. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Beim Übertritt in die nächste Schulstufe verfallen nicht bezogene Jokertage.
- Art. 3 Anmeldung Jokertage** Die Eltern reichen das Jokertage-Formular vollständig ausgefüllt rechtzeitig bei der Klassenlehrperson ein. Die Schulverwaltung kontrolliert die Jokertage-Saldi und leitet die Rückmeldung an die Eltern weiter.
- Art. 4 Verpasster Schulstoff** Eine Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung der Eltern und ihrem Kind.

2. Dispensationen

Aus zureichenden Gründen kann die Schule Zumikon Schüler vom Unterrichtsbesuch dispensieren. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. Dispensationsgründe können sein:

- Art. 1 Krankheiten** Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler.
- Art. 2 Anlässe** Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler.
- Art. 3 Feiertage** Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.
- Art. 4 Kultur / Sport** Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen.
- Art. 5 Förderbedarf** Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.

Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

Dispensationsgesuche sind rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Dispensation schriftlich an die Schulleitung einzureichen. Auf später eintreffende Gesuche wird nicht eingetreten.

3. Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 15. März 2016 von der Schulpflege genehmigt und tritt per Schuljahr 2016/17 in Kraft.

Schulpflege

Andreas Hugi
Schulpräsident

Cinzia Bonati
Aktuarin